

**Entsprechenserklärung 2012
zum Deutschen Corporate Governance Kodex
gemäß § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Schuler Aktiengesellschaft (nachfolgend "Schuler AG" oder "Gesellschaft") geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen. Vorstand und Aufsichtsrat der Schuler AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 6. Oktober 2011 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum vom 7. Oktober 2011 bis zum 14. Juni 2012 auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in seiner Fassung vom 26. Mai 2010, die am 2. Juli 2010 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde ("Fassung 2010"). Für den Zeitraum ab dem 15. Juni 2012 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 15. Mai 2012, die am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde ("Fassung 2012").

Dies vorausgeschickt, erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Schuler AG, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der Schuler AG beabsichtigen, diese auch in Zukunft zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen des Kodex wurden und werden nicht beachtet.

1. Ziff. 3.8 des Kodex - Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen

Der Kodex empfiehlt in Ziff. 3.8 Abs. 3, bei Abschluss von Haftpflichtversicherungen für Aufsichtsratsmitglieder (sog. Directors and Officers Liability Insurance – D&O-Versicherung) einen Selbstbehalt vorzusehen. Die Schuler AG ist der Auffassung, dass die Vereinbarung eines Selbsthalts nicht geeignet wäre, die Motivation und Verantwortung zu verbessern, mit denen die Mitglieder des Aufsichtsrats der Schuler AG die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Die bestehende D&O-Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats der Schuler AG sieht daher in Abweichung von Ziff. 3.8 des Kodex keinen Selbstbehalt vor. Die Schuler AG wird aus vorgenannten Gründen auch künftig keinen Selbstbehalt für die D&O-Versicherung von Aufsichtsräten vereinbaren und insoweit von der Empfehlung in Ziff. 3.8 Abs. 3 des Kodex abweichen.

2. Ziff. 4.2.2 des Kodex - Vergütungssystem für den Vorstand

Der Kodex (Fassung 2010) regelte in Ziff. 4.2.2 Abs. 1, dass das Aufsichtsratsplenum auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder festsetzt und empfahl, dass das Vergütungssystem für den Vorstand vom Aufsichtsratsplenum beschlossen und regelmäßig überprüft werden soll. Der Aufsichtsrat hat einen Personalausschuss eingerichtet, in dem das Expertenwissen zu Personalfragen innerhalb des Aufsichtsrats gebündelt wurde und dessen Tätigkeit sich in der Vergangenheit bestens bewährt hat. Aufgrund der besonderen Sachkenntnis des Personalaus-

schusses wurde das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente in der Vergangenheit nicht im Aufsichtsratsplenium, sondern im Personalausschuss beschlossen und regelmäßig überprüft. Aufgrund der guten Erfahrungen der vergangenen Jahre sollen - soweit gesetzlich zulässig - wichtige Personalfragen nach wie vor im Personalausschuss und nicht im Aufsichtsratsplenium vorbereitet, beschlossen und regelmäßig überprüft werden. Insoweit ist die Schuler AG im Zeitraum vom 7. Oktober 2011 bis zum 14. Juni 2012 von der Empfehlung in Ziff. 4.2.2 Abs. 1 des Kodex (Fassung 2010) abgewichen.

Da die Empfehlung der Ziff. 4.2.2 Abs. 1 des Kodex (Fassung 2010) in der Neufassung von Ziff. 4.2.2 Abs. 1 (Fassung 2012) nicht mehr enthalten ist, weicht die Schuler AG seit dem 15. Juni 2012 von der entsprechenden Empfehlung des Kodex nicht mehr ab.

3. *Ziff. 5.4.1 Abs. 2 des Kodex - Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder*

Ein Höchstalter für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Schuler AG ist nicht vorgesehen. Der kompetente Rat unserer erfahrenen Aufsichtsräte soll auch zukünftig, unabhängig von ihrem Alter, die Entwicklung der Gesellschaft positiv beeinflussen.

4. *Ziff. 5.4.6 des Kodex - Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder*

Die Schuler AG ist im Zeitraum vom 7. Oktober 2011 bis zum 14. Juni 2012 von der Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 1 des Kodex (Fassung 2010) abgewichen, wonach den Aufsichtsratsmitgliedern neben einer festen Vergütung auch eine erfolgsorientierte Vergütung gewährt werden soll. Die Gesellschaft ist nach wie vor der Auffassung, dass durch den bewussten Verzicht auf erfolgsorientierte Vergütungen potentielle Interessenkonflikte bei Entscheidungen des Aufsichtsrats, die Einfluss auf Erfolgskriterien haben könnten, ausgeschlossen sind. Zudem ist die Schuler AG skeptisch, ob eine erfolgsorientierte Vergütung - nicht zuletzt mit Blick auf die Ursachen der Finanzkrise - ein geeignetes Mittel ist, Aufsichts- und Prüfungsgremien zu noch gründlicherer Aufsicht zu motivieren.

Da die Empfehlung der Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 1 des Kodex (Fassung 2010) in der Neufassung von Ziff. 5.4.6 Abs. 2 (Fassung 2012) nicht mehr enthalten ist, weicht die Schuler AG seit dem 15. Juni 2012 von der entsprechenden Empfehlung des Kodex nicht mehr ab.

Die Schuler AG weicht von der Empfehlung des Kodex in Ziff. 5.4.6 Abs. 3 ab, wonach die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht (Kodex Fassung 2010) bzw. im Anhang oder im Lagebericht (Kodex Fassung 2012) individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll. Die Schuler AG erachtet die Ausweisung der Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats nach den Rechnungslegungsvorschriften im Geschäftsbericht für ausreichend, um dem Informationsinteresse der Aktionäre zu genügen.

5. *Ziff. 6.6 des Kodex - Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat*

Zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen und der Privatsphäre der Organmitglieder wird deren individuell gehaltener Aktienbesitz, sofern er 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt, entgegen der Empfehlung in Ziff. 6.6 des Kodex nicht angegeben. Weiterhin wird nicht angegeben, ob der von sämtlichen Mitgliedern eines Gremiums insgesamt gehaltene Aktienbesitz 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt.

6. Ziff. 7.1.2 des Kodex - Fristen für Veröffentlichung Jahresabschluss und Zwischenberichte

In Abweichung von der Empfehlung in Ziff. 7.1.2 Satz 4 des Kodex war der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010/11 nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich. Auch die Zwischenberichte des Geschäftsjahres 2011/12 wurden nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Vor dem Hintergrund des projektorientierten Geschäftsbetriebes des Schuler Konzerns war insbesondere zur abgesicherten und qualifizierten Ermittlung von auftragsbezogenen Rückstellungen in der Vergangenheit ein entsprechender Zeitkorridor erforderlich.

Die Schuler AG hat Ende 2011 ein internes Projekt gestartet, mit dem Ziel die Veröffentlichungsfristen ab dem Geschäftsjahr 2012/13 einzuhalten. Die vom Kodex in Ziff. 7.1.2 Satz 4 empfohlenen Fristen werden erstmalig mit der Veröffentlichung der Quartalszahlen für das 1. Quartal des Geschäftsjahres 2012/13 eingehalten werden.

7. Ziff. 7.1.3 des Kodex - Angaben zum Aktienoptionsprogramm im Corporate Governance Bericht

Die Schuler AG ist im Zeitraum vom 7. Oktober 2011 bis zum 14. Juni 2012 von der Empfehlung in Ziff. 7.1.3 des Kodex (Fassung 2010), wonach der Corporate Governance Bericht konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten soll, abgewichen. Der Corporate Governance Bericht der Schuler AG enthält lediglich eine Verweisung auf den Konzernanhang, in dem diese Angaben enthalten sind. Eine nochmalige Aufführung dieser Angaben im Corporate Governance Bericht erscheint der Gesellschaft nicht erforderlich und wäre der Übersichtlichkeit des mit weit über 100 Seiten ohnehin bereits sehr umfangreichen Geschäftsberichts eher abträglich.

Da die Neufassung von Ziff. 7.1.3 des Kodex (Fassung 2012) klarstellt, dass Angaben zu Aktienoptionsprogrammen und ähnlichen wertpapierorientierten Anreizsystemen im Corporate Governance Bericht nur enthalten sein sollen, soweit diese Angaben nicht bereits im Jahresabschluss, Konzernabschluss oder Vergütungsbericht gemacht werden, weicht die Schuler AG seit dem 15. Juni 2012 von der entsprechenden Empfehlung des Kodex nicht mehr ab.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex wird mit den unter den o.g. Ziffern 1 bis 6 genannten Ausnahmen auch künftig entsprochen.

Göppingen, den 19. September 2012

Schuler AG

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Stefan Klebert

Dr. Robert Schuler-Voith